

Antrag des Stadtrates vom 22. Januar 2007

Änderung der Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe (A2./C.)

(Beschluss des Gemeinderates vom)

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe vom 25. März 1971 wird wie folgt geändert:

Titel Verordnung über die Ergänzungsleistungen, Beihilfen und Gemeindezuschüssen zur AHV und IV.

§ 2

Vollzugsorgan Der Stadtrat bezeichnet die mit der Durchführung betraute Verwaltungsstelle.

§ 4

Voraussetzungen Die Bezugsberechtigung ist gegeben, wenn:

- a) Die Voraussetzungen zum Bezug der Ergänzungsleistungen sowie der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe erfüllt sind.
- b) Der Gesuchsteller seit mindestens 10 Jahren seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Dietikon hat

§ 5 Abs. 1

Leistungsansätze Die maximalen Leistungen für die Gemeindezuschüsse betragen bei Alleinstehenden Fr. 1'380.00, bei Ehepaaren Fr. 2'208.00 und bei Kindern Fr. 816.00. Die Vermögensfreigrenze beträgt Fr. 25'000.00.

(Abs. 2 und 3 unverändert)

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung und regelt die Übergangsbestimmungen.

2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 4. lit. b) und c) der Gemeindeordnung.

3. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
4. Das Postulat von Roger Bachmann und 14 Mitunterzeichnenden vom 16. Juni 2006 wird als erledigt abgeschrieben.
5. Mitteilung an den Stadtrat und zum Vollzug.

Erläuterungen

1. Postulat zur Änderung der Verordnung

Roger Bachmann, Mitglied des Gemeinderates, und 14 Mitunterzeichnende haben am 16. Juni 2006 folgende Motion eingereicht:

"Die Stadt Dietikon richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV freiwillige Gemeindegzuschüsse an Bezüger von Ergänzungsleistungen aus. Die diesbezügliche Verordnung wurde letztmalig im Jahre 1984 angepasst. Ich fordere den Stadtrat auf, die Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenhilfe vom 25. März 1971, abgeändert durch den Gemeinderat am 7. Juni 1984, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorgaben zu ändern und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen:

§ 4 Voraussetzungen

- *Die für die Bezugsberechtigung massgebende Wohnsitzdauer ist zu erhöhen.*
- *Die Einführung einer Vermögensfreigrenze ist zu prüfen.*

§ 5 Leistungsansätze

- *Die gültigen Leistungsansätze sind zu reduzieren."*

Die Motion wurde an der Gemeinderatssitzung vom 6. Juli 2006 in ein Postulat umgewandelt und überwiesen.

2. Allgemeines

2005 wurden Gemeindegzuschüsse von insgesamt Fr. 726'337.00 ausbezahlt, die sich wie folgt aufteilen:

Betagte	429'470.00
Hinterlassene	4'702.00
Invalide	292'165.00

Von den total 787 Zusatzleistungs-Fällen erfüllten 525 den Anspruch auf einen Gemeindegzuschuss; davon:

allein stehende Personen	443
Alleinstehende mit einem Kind	5
Alleinstehende mit zwei Kindern	2
Ehepaar ohne Kinder	60
Ehepaare mit einem Kind	10
Ehepaare mit zwei Kindern	4
Ehepaar mit 3 Kindern	1

Der Ausländeranteil beträgt 29 %.

3. Verlängerung der Karenzfrist

Ein Grossteil der Bezügerinnen und Bezüger erhalten bereits Beihilfe, wenn sie nach Dietikon kommen; d.h. sie sind mehr als zehn Jahre im Kanton Zürich wohnhaft. Die Karenzfrist für den Gemeindegusschuss beträgt zurzeit fünf Jahre. Mit einer Gleichsetzung mit der kantonalen Beihilfe wird erreicht, dass Anspruch auf Gemeindegusschüsse nur hat, wer innerhalb der letzten 25 Jahre mindestens zehn Jahre im Kanton Zürich gelebt hat und sich davon die letzten zwei Jahre ununterbrochen im Kanton Zürich aufhielt. Mit der heutigen Regelung können auch Personen, welche die Karenzfristen für die kantonale Beihilfe nicht erfüllen, einen Gemeindegusschuss erhalten.

4. Vermögensfreigrenze

Gemäss heutiger Regelung spielt das Vermögen keine Rolle auf die Ausrichtung des Gemeindegusschusses. Mit einer Vermögensfreigrenze von Fr. 25'000.00, wie sie bei der kantonalen Beihilfe angewendet wird, erreicht man auch in dieser Hinsicht Übereinstimmung.

5. Einsparungen

Eine Berechnung, welche Einsparungen mit der längeren Karenzfrist und der Einführung der Vermögensfreigrenze erzielt werden, würde eine Überprüfung aller Dossiers voraussetzen, was unverhältnismässig wäre. Schätzungsweise beträgt die Einsparung ca. Fr. 150'000.00.

Bei 70 Fällen wurde geprüft, ob eine vollständige Streichung der Gemeindegusschüsse eine Unterstützung durch die Sozialhilfe nach sich ziehen würde. Dabei ergab sich, dass 11 Personen oder Haushalte durch den Wegfall des Gemeindegusschusses von der Sozialhilfe abhängig würden. Hochgerechnet entspricht dies rund 11 % oder 120 aller 787 Fälle.

Total Gemeindegusschuss 2005		726'337.00
- Sozialhilfekosten (120 Fälle)	288'000.00	
- 40 % Lohnkosten, Arbeitsplatz	50'000.00	
Einsparung		<u>388'337.00</u>

6. Leistungsansätze

Ein Vergleich der Gemeindegusschüsse einzelner Gemeinden ergibt:

	Alleinstehend	Verheiratet	Kind	Ab 3 Kindern	Ab 5 Kindern
Dietikon	115	184	69		
Schlieren	130	195	65		
Uster	125	188	63	42	21
Stadt Zürich	300	450	90	60	30

Wie die Übersicht zeigt, sind die Leistungsansätze im Vergleich mit anderen Gemeinden bereits sehr tief angesetzt. Daher macht es wenig Sinn, sie zu kürzen.

7. Sozialpolitische Folgerungen

Das monatliche Einkommen von Personen mit Zusatzleistungen liegt im Durchschnitt bei Einzelpersonen bei Fr. 2'800.00; bei Alleinstehenden mit einem Kind bei Fr. 4'000.00; bei Alleinstehenden mit zwei Kindern bei Fr. 5'000.00; bei Ehepaaren ohne Kinder bei Fr. 4'100.00; bei Ehepaaren mit einem Kind Fr. 4'900.00 und bei Ehepaaren mit zwei Kindern bei Fr. 6'300.00. Der Gemeindegusschuss stellt für diese Menschen, welche über ein sehr knappes monatliches Budget verfügen, eine kleine jedoch sehr wichtige Ergänzung dar. Die Zusatzleistungen wurden ursprünglich eingeführt, um bei Personen mit einer kleinen Rente wenigstens die Existenz zu decken. Gemäss Art. 12 der Bundesverfassung besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen und somit auch ein Recht auf Existenzsicherung. Gleichzeitig sind Hilfe suchende Personen verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. Rentnerinnen und Rentner sind jedoch meist nicht in der Lage, sei es aus gesundheitlichen Gründen oder altersbedingt, sich aus dieser Notlage zu befreien. Damit diese Menschen ihr Dasein nicht auf dem Existenzminimum fristen müssen, haben einige Kantone und Gemeinden die Beihilfe und den Gemeindegusschuss eingeführt.

Das Sparpotenzial einer Kürzung der Leistungsansätze oder gar einer Streichung des Gemeindegusschusses wird anerkannt. Sozialpolitisch gilt jedoch zu beachten, dass es für Personen, welche aufgrund einer Kürzung oder der Abschaffung des Gemeindegusschusses in die Sozialhilfe fallen, einen erneuter Abstieg bedeutet, denn für sie ist eine Integration, wie es die Sozialhilfe vorsieht, nicht mehr möglich. Damit würde eine neue Gruppe von dauerhaften Sozialhilfebezügern geschaffen. Die Unterstützung dieser Gruppe durch die Sozialhilfe widerspricht deren Grundzielen.

8. Neugestaltung des Finanzausgleichs

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) will die Existenz von Personen, welche AHV oder IV beziehen und in einer stationären Einrichtung leben, voll über die Ausrichtung von Zusatzleistungen sichern. Damit werden nicht nur die Leistungen der Sozialhilfe vermindert, sondern auch der administrative Aufwand bei den Gemeinden wird reduziert, indem nur noch eine Stelle die nötigen finanziellen Leistungen ausrichtet. Zudem haben es die Betroffenen nur noch mit einer Gemeindestelle zu tun. Dieser Umgang mit den Einwohnerinnen und Einwohnern hilft mit, die Armut im Kanton Zürich zu verringern, da der Zugang zu den notwendigen finanziellen Leistungen erleichtert wird. Der Gesetzesentwurf verhindert aber die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen nicht, wenn Karenzfristen nicht erfüllt sind, Vermögensveränderungen vorliegen und ungedeckte Heimkosten anfallen. Deshalb müssen weitere kantonale Vorkehrungen getroffen werden (z.B. Taxreduktionen), um den zusätzlichen Sozialhilfebezug möglichst zu verhindern.

Durch den Wegfall der EL-Obergrenze und die grundsätzlichen Übernahme aller Kosten des Existenzbedarfs bei Heimfällen sowie die vollumfängliche Übernahme der Krankheits- und Behinderungskosten kommt den kantonalen Regelungen in Zukunft eine viel höhere Bedeutung zu als bisher. Auch aus diesem Grund wäre eine Reduktion des Gemeindegusschusses im gegenwärtigen Zeitpunkt verfehlt.

Der Regierungsrat beabsichtigt, dass neue Finanzierungsgesetz auf 1. Januar 2008 in Kraft zu setzen. Die Ausrichtung der Zusatzleistungen wird damit neu geregelt.

Referent: Sozialvorstand Johannes Felber

Gz/TF/dd
0122gemeindezuschuss.doc

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

versandt am:

Otto Müller

Thomas Furger